
**Landesarbeitsgemeinschaft
Soziale Dienste der Justiz
Brandenburg e. V.**



Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer e.V.

Ministerium der Justiz
-Minister Hr. Dr. Schöneburg
persönlich-
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Thomas Valentin
Puschkinstraße 24
14943 Luckenwalde

Tel: 03371/611494
Fax: 03371/611377

th.valentin1@gmx.de
www.bewaehrungshilfe.de

Luckenwalde, den 20.10.2012

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Dienste der Justiz Brandenburg e. V. zum vorgelegten Gesetzentwurf des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz (BbgJVollzG)

Sehr geehrter Herr Minister,

vorab sei Ihnen erst einmal für den am 23.08.2012 übersandten Gesetzentwurf und der möglichen Stellungnahme unsererseits ausdrücklich gedankt.

Auf Grund dessen fand am 28.09.2012 eine erweiterte Vorstandssitzung der Landesarbeitsgemeinschaft statt. Hier wurde allen LAG-Mitgliedern die Möglichkeit einer Teilnahme ermöglicht, die erwartungsgemäß auch von einer Vielzahl der Mitglieder genutzt wurde. Bei der entsprechenden Erörterung wurden ebenso bereits im Vorfeld verfasste Stellungnahmen von Mitgliedern sowie ebenso von Kollegen und Kolleginnen der Sozialen Dienste der Justiz im Oberlandesgerichtsbezirk, die nicht Mitglieder des LAG Brandenburg e. V. sind, mit einbezogen.

Im Rahmen der erweiterten Vorstandssitzung wurde der vorgelegte Gesetzentwurf insbesondere unter dem Hintergrund des im April 2011 vorgelegten Abschlussberichtes der von Ihnen beauftragten Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz betrachtet und erörtert.

Im Rahmen der Erörterung des vorgelegten Gesetzentwurf wurde für uns deutlich, dass der grundgesetzlich verankerte Rechtsanspruch auf Resozialisierung inhaftierter Menschen stärker in der verbindlichen Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten, Sozialen Diensten der Justiz und vor allem mit Bundes- und Landesbehörden sowie kommunalen Hilffssystemen zum Ausdruck kommen muss.

Bei dieser Anregung ist uns durchaus bewusst, dass die hierfür erforderliche Gesetzgebungskompetenz nicht immer und ausschließlich den Bundesländern übertragen wurde. Es wäre möglicher Weise abzu prüfen, in wie weit die Möglichkeit besteht, dass sich wiederholt mehrere Bundesländer zu gemeinsamen Initiativen zusammenfinden könnten. In diesem Zusammenhang sei auf die Zusammenarbeit zur Erstellung des „Erfurter Entwurf“ [Text eingeben]

und dann weiterführend des „Mainzer Entwurf“ verwiesen. Eine weitere diesbezügliche Zusammenarbeit der Bundesländer – auch im Rahmen weitergehender Gesetzesinitiativen – auf Bundesratsebene wäre wünschenswert.

Es wurde deutlich, dass grundsätzlich die Zusammenführung von mehreren existierenden und auch noch derzeit geltenden landesgesetzlichen Regelungen bezüglich des Justizvollzugs in diesem neuerlichen Gesetzentwurf zu begrüßen ist.

Allerdings stellt sich diese Tatsache aus unserer Sicht hier in dem vorgelegten Gesetzentwurf erst einmal nur als ein erster sehr kleiner Schritt dar. Dieser bleibt hinter den Anregungen und ebenso auch hinter den Begründungen (unter Punkt 5.1. des Abschlussberichtes der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz) deutlich zurück.

Der vorgelegte Gesetzentwurf formuliert hier nur schwach und letztendlich bedeutungslos sowie in der Praxis wirkungslos, wie z. B.: „Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit den Kommunen, den Agenturen ... usw. zusammen um zu erreichen, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen...“.

Die Entlassungsvorbereitungen und die hier zwar stärker herausgestellte Zusammenarbeit der Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz im Sinne der weiteren Verzahnung rückt in diesem Prozess stärker in den Fokus, wird jedoch nicht ausreichend mit dem hierfür erforderlichen Nachdruck schriftlich dargelegt und im Gesetzentwurf festgeschrieben. Darauf wird an konkreten Beispielen des Gesetzentwurfes im weiteren Verlauf noch einzugehen sein.

Vorab kann uneingeschränkt festgestellt werden, dass zum Entlassungszeitpunkt – und hier ist es letztendlich völlig egal zu welchem Zeitpunkt der Strafvollstreckung der Entlassungstag eines jeden Gefangenen liegen wird – abgeklärt sein muss, wo er wohnen oder untergebracht sein wird, wie sich die berufliche- oder Ausbildungssituation (vor allem mit bereits konkret abgeprüften Leistungsansprüchen gegenüber den zuständigen Arbeitsverwaltungen) darstellt und vor allem muss die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung erfolgsversprechend vorbereitet sein.

Insbesondere diese dargestellten Lebensbereiche sind für eine erfolgreiche Resozialisierung nach einer Haftentlassung von herausgehobener Bedeutung.

Die praktischen beruflichen Erfahrungen unsererseits vor allem im Fachbereich Bewährungshilfe/Führungsaufsicht zeigen z. B. seit mehreren Jahren auf, dass die Möglichkeit für die Anmietung von geeigneten Wohnraum durch die marktwirtschaftliche Orientierung der städtischen Wohnungsbaugesellschaften selbst in Großstädten wie z. B. Potsdam selbst für uns deutlich komplizierter wird. Ohne unsere Unterstützung oder sogar Intervention gerade in diesem Bereich werden eigenständige Bemühungen ehemaliger Gefangener eher ergebnislos verlaufen.

Insofern werden die im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz angedachten Möglichkeiten (wie z. B. die benannten Übergangshäuser u. s. w.) an Bedeutung zunehmen.

Ohne weitergehende gesetzliche Regelungen – die in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien oder Landesbehörden die Resozialisierung nach einer möglichen Inhaftierung – deutlicher und verbindlich festschreibt, werden die positiven Grundlagen die im weiteren Zeitablauf durch den angedachten Behandlungsvollzug in jedem Einzelfall erreicht werden könnten, relativ rasch wieder zu Nichte gemacht.

[Text eingeben]

Im Weiteren wollen wir zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes, die unsere Tätigkeit im Fachbereich Bewährungshilfe/Führungsaufsicht maßgeblich berühren, ausführlicher Stellungnahmen.

- § 11 (Soziale Hilfen)

Satz 3: Bei Freiheits- und Jugendstrafen bis zu zwei Jahren hält der bislang zuständige Bewährungshelfer auch während des Vollzugs Kontakt zu seinen Probanden und beteiligt sich an der Gewährung der Hilfen.

Hier soll dem Grundsatz der ganzheitlichen und durchgehenden Betreuung Rechnung getragen werden und somit von Beginn der Vollstreckung an die Außenorientierung der Gefangenen unterstützt bzw. nicht verloren gegangen werden.

In dieser – so deutlich erstmals – beschriebenen Festlegung wird es sicherlich unter den gegenwärtigen Belastungen der Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz in einigen LG-Bezirken nicht so ohne weiteres ohne eine personelle Aufstockung einzelner Dienstsitze nicht reibungslos realisierbar sein. Ebenso wird die Erhöhung von Sachkosten (insbesondere Wegstreckenentschädigung) absehbar sein.

Hier wird in den Begründungen die JVA nicht aus der Verantwortung entlassen. Dieses sollte deutlicher festgeschrieben werden, insbesondere von der Benachrichtigung des zuständigen Bewährungshelfers durch die Vollzugsanstalt an. Es wären hier ebenso die Anwendung vergleichbarer Standards der Sozialen Arbeit der jeweiligen Sozialdienste der Vollzugsanstalten und den Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz anzuregen.

- § 13 (Diagnoseverfahren)

Der Abs. 3 sieht die Einbeziehung von Erkenntnissen anderer deutlicher als bisher vor. Hier wird die **Bewährungshilfe** sowie die **Gerichtshilfe** ausdrücklich erwähnt. Gleichwertig zielt dieses auf die Analyse der kriminogenen sowie ebenso auf die Analyse der protektiven Faktoren ab. *Die weitere Stärkung im Sinne der Auftragserteilung an die Gerichtshilfe durch die Justizvollzugsanstalten sowie ebenso auch durch die zuständigen Staatsanwaltschaften wird vor allem in den Fällen noch deutlicher erforderlich sein, wo es bisher zu keiner Zusammenarbeit mit einem Bewährungshelfer oder Gerichtshelfer (wie z. B. bei einer vorangegangenen anderen Auftragserteilung so z. B. bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen) kam.*

- § 14 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

Auf der Grundlage des Diagnoseverfahrens wird der „Fahrplan“ für den Behandlungsvollzug entwickelt.

In Abs. 5 wird die Bewährungshilfe ausdrücklich benannt. Sofern die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- und/oder Führungsaufsicht standen, ist auch der für sie bisher zuständige Bewährungshelfer an der ersten Konferenz zu beteiligen. Bei Freiheits- und Jugendstrafen bis zu zwei Jahren ist seine regelmäßige Teilnahme auch an den weiteren Konferenzen vorzusehen.

Voraussetzung dieser Möglichkeiten sind auf jeden Fall die Informationen durch die Vollzugsanstalten. Genau dieses hatte in der Vergangenheit wenig und in der Regel nur in Ausnahmefällen funktioniert. An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich an dieser Tatsache auch im weiteren Zeitablauf – auch unter dem Hintergrund der Erlasslage vom Dezember 2010 –

[Text eingeben]

keine nennenswerten positiven Veränderungen zu verzeichnen sind. Dieses ergab wiederholt die entsprechende Erörterung im Rahmen der bereits benannten erweiterten Vorstandssitzung vom 28.09.2012. Dabei ist es ebenso völlig bedeutungslos, ob es sich um die Bewährungshilfe von Dienstsitzen handelt, die in der Nähe der zuständigen Vollzugsanstalten liegen oder entfernt von diesen. Die Verantwortlichkeit der Informationsweitergabe, die eindeutig in den Händen der jeweiligen Vollzugsanstalten liegt, ist deutlicher festzuschreiben.

In Abs. 7 wird die Bewährungshilfe erneut wieder benannt. Bei voraussichtlichen Unterstellungen unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht soll der zukünftig zuständige Bewährungshelfer in den letzten 12 Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz ermöglicht werden und sind ihm der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibung zu übersenden.

Auch hier sollte die Verantwortlichkeit der Informationsweitergabe durch die jeweiligen Vollzugsanstalten wieder deutlicher festgeschrieben werden. Gerade auf die Bedeutung der Entlassungsvorbereitungen und den hierfür erforderlichen Informationen hatten wir bereits seit fast zwei Jahrzehnten immer wieder ergebnislos hingewiesen. Auch die veränderte Erlasslage von Seiten des Ministeriums der Justiz in der Angelegenheit der Verbesserung der Zusammenarbeit der Sozialdienste der Vollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz (vom Dezember 2010) hatten bisher zu keinen deutlichen Verbesserungen in dem Bereich der Entlassungsvorbereitungen geführt.

Wie bereits im § 11 des Gesetzentwurfes angemerkt, wird diese wünschenswerte Neuerung in dieser festgeschriebenen Form möglicher Weise ebenso nur schwer ohne eine Erhöhung der personellen Möglichkeiten sowie auch der Sachkosten gegenüber den derzeitigen Gegebenheiten nicht möglich sein.

- § 15 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)

Im Abs. 4 wird der Zeitpunkt des Beginns der Planung der Entlassungsvorbereitung genau benannt (spätestens ein Jahr vor einer möglichen Entlassung). Unter Punkt 4. ist die Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen aufgeführt.

Von besonderer Bedeutung wird dieses für Strafgefangene sein, die bereits vorher unter Bewährungs- und/oder Führungsaufsicht standen. Die Initiative sowie die Benachrichtigung müssen hier von der JVA ausgehen und sollte so auch genauer im Gesetzentwurf benannt werden. Hier wäre eine genauere Beschreibung der Inhalte der Beteiligung der Bewährungshilfe sinnvoll.

In Punkt 7. werden Anregungen für Auflagen und Weisungen zur Ausgestaltung der Beschlussfassung im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht benannt.

Hier wäre die Abstimmung dieser Anregungen mit der Bewährungshilfe sinnvoll.

Ab diesem Zeitpunkt enthält auch die Planung – für Gefangene bei denen der Eintritt der FA zu erwarten ist – ebenso eine Gefährlichkeitsprognose. Es ist eine vollzugliche Ausgangsprognose, die dem Bewährungshelfer als Grundlage seiner weiteren Betreuung dienen soll. Dieses gilt vorbehaltlich der Einschätzung des Gerichts. *Wie soll dann bei thematisierten Vorbehalten zu der Prognose durch die Gerichte weiter verfahren werden?*

- § 50 (Vorbereitung der Eingliederung)

In Abs. 1 sind alle Maßnahmen der Eingliederung auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt ausgerichtet. Hierfür sind insbesondere Lockerungen für Behördengänge u. ä. vorgeschrieben. In Abs. 2 werden in diesem Prozess die

Bewährungshilfe sowie die Führungsaufsichtsstellen ausdrücklich benannt. Die notwendige Vermittlung in Nachsorgeeinrichtungen soll unter Mitwirkung der Sozialen Dienste erfolgen. Der Prozess der Eingliederung soll regelmäßig ein Jahr vor der Entlassung beginnen. ***Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen sind aufgerufen sich dabei aktiv einzubringen... Dieses hätten wir ja schon lange gern getan! Genau dieses war bereits seit mehr als ein Jahrzehnt immer wieder von uns angemahnt worden. Hinderungsgrund war aus unserer Sicht bisher immer wieder die ausgebliebene Information hierzu von Seiten der Vollzugsanstalten. Dieses wird auch hier nicht genau festgelegt sowie ebenso die Benennung der Verantwortlichkeit hierfür nicht. Inwieweit die festgeschriebene Teilnahme der Bewährungshilfe an den Vollzugskonferenzen (ab ein Jahr vor der Entlassung) diese ausdrückliche Festschreibung nun entbehrlich erscheinen lässt, bleibt abzuwarten...***

Bis es zu weiteren erarbeiteten gesetzlichen Bestimmungen im Sinne eines Resozialisierungsgesetzes gekommen sein wird, könnten möglicher Weise Kooperationsverträge des MdJ, der Vollzugsanstalten sowie Arbeitsverwaltungen und auch städtischen Wohnungsbaugesellschaften, wie diese u. a. bereits im Bundesland Hessen bestehen, die Eingliederung erleichtern.

Die Paragraphen **128 und 131 dieses Gesetzentwurfes begrüßen wir ausdrücklich** und sollten auch zur Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten der jeweiligen Vollzugsanstalten und den Sozialen Dienste der Justiz führen.

Für eine weiterführende gemeinsame Zusammenarbeit stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Thomas Valentin

[Text eingeben]